

TRAVEL IUS

Ausgabe 11, 28. Oktober 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Workshops "Reiserecht von A bis Z" und "Reiserecht Plus"**
 - 2. Teurer Salsa-Kurs**
 - 3. Einkauf Einzelleistungen beim gleichen Veranstalter**
 - 4. Swiss muss zahlen**
 - 5. Reiserecht – Aktuelle Informationen 2014 ist da!**
 - 6. Wie lange dauert die Sicherheitskontrolle?**
 - 7. Und zum Schluss: TTW in Zürich**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Melden Sie sich für den Workshop "Reiserecht von A bis Z" jetzt an. Wir haben einen Zusatzworkshop am Mittwoch, 26. November 2014 ausgeschrieben (das Seminar vom 12.11.2014 ist ausgebucht). Zudem findet am 2. Dezember 2014 der Workshop "Reiserecht Plus" statt. Hier erfahren Sie die neuesten Trends und aktuelle Themen werden vertieft in kleiner Gruppe besprochen. Sie können sich online anmelden, <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Workshops "Reiserecht von A bis Z" und "Reiserecht Plus"

In Zeiten des Dynamic Packaging und der Mikroveranstalter sollten alle Reisebüros und ihre Angestellten über ihre Rechten und Pflichten informiert sein. Es mag zwar billiger sein, eine Reise selber zusammenzustellen als "fertig" bei einem Veranstalter zu kaufen, doch kennen Sie die Risiken? Alles Wichtige für Ihr Reisebüro kompakt an einem Nachmittag "Reiserecht von A bis Z". Jetzt buchen.

Zusatzworkshop am Mittwoch, 26 November 2014. Der "Reiserecht von A bis Z"-Workshop findet von 13:30 bis ca. 17:15 Uhr zentral in Zürich (beim Hauptbahnhof) statt.

Einzelheiten und Online-Anmeldung direkt auf www.reisebuererecht.ch .

"Reiserecht Plus", für Teilnehmer die Grundkenntnisse des Reiserechtes haben und nun vertieft spezielle Themen behandeln möchten. Dabei werden die Wünsche der Teilnehmer berücksichtigt.

"Reiserecht Plus" am Dienstag, 2. Dezember 2014 in Zürich (beim Hauptbahnhof) von 13:30 bis ca. 17.15 Uhr, Einzelheiten und Anmeldung auf www.reisebuererecht.ch

2. Teurer Salsa-Kurs

Kathleen Powell nahm während ihrer Ferien auf Teneriffa an einem Salsa-Tanzkurs teil. Alles ging gut, bis das Tanzlokal im Hotel gewechselt wurde. Niemand orientiert die Tänzer darüber, dass der Boden nass und rutsch sein könnte. Ms Powell kam zu Fall und brach sich drei Knochen ihres Beines und zwei Zehen. Bei der Operation in Spanien wurden vier Schrauben in ihren Knöchel eingesetzt. Sie musste ihren Beruf als Krankenschwester aufgeben.

In einem aussergerichtlichen Teilvergleich verpflichtete sich Thomson Holidays zur Zahlung von £ 225'000 (rund CHF 345'000) Schadenersatz.

Aus der Meldung geht nicht hervor, ob der Salsa-Kurs Teil des Reisearrangements von Thomson Holidays war. Der Anwalt von Kathleen Powell erklärte, dass der Reiseveranstalter für eine sichere Tanzfläche hätte sorgen müssen.

Aus TravelMole vom 24 Oktober 2014 (www.travelmole.com).

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass vor Ort durch den Veranstalter organisierte Leistungen zur Pauschalreise gezahlt werden und somit dem Pauschalreisegesetz unterstehen (so die neuere Literatur). Das heisst auch: Haftung nach dem PRG.

3. Einkauf Einzelleistungen beim gleichen Veranstalter

Wir haben vermehrt solche Anfragen erhalten: "Wir buchen für einen Kunden beim Flugshop des Veranstalters A und beim Amerika-Shop des gleichen Veranstalters die Reise für unseren Kunden. Beide Shops sind der Auffassung, dass sie die jeweils andere Buchung nichts angehe. Wie sieht das rechtlich aus?"

Grosse Reiseveranstalter organisieren sich intern in sogenannte Profitcenter. Diese Profitcenter werden ähnlich einer Tochtergesellschaft geführt. D.h. sie haben ein eigenes Budget, eigene zu erreichende Umsatzzahlen usw. und agieren daher selbstständig.

Die betriebswirtschaftliche (interne) Organisation und die rechtliche Lage sind zu unterscheiden. Konsultiert man das Handelsregister (www.zefix.ch), stellt man fest, dass diese Einheiten (z.B. Flugshop A) rechtlich gar nicht existieren. Es sind einfach interne Profitcenter ohne eigene juristische Persönlichkeit. – Bucht man also beim Flugshop A und beim Amerika-Shop A, hat man schlussendlich "nur" Verträge mit dem Veranstalter A, mit anderen Worten mit einem Vertragspartner.

4. Swiss muss zahlen

2012 hat ein Urteil der Zivilgerichtspräsidentin von Basel Aufsehen erregt. Sie hatte entschieden, dass die Fluggastrechte-Verordnung (EG) 261/2004 nur auf Flüge zwischen der EU und der Schweiz Anwendung finden könne. Also Flüge Schweiz – Übersee usw. nicht unter Verordnung fallen (siehe auch BJM 2013, S. 79 ff.).

Dass Gerichte auch anderer Meinung sein können, zeigt ein Fall aus Österreich.

Das Landesgericht Korneuburg (Österreich) hat mit Urteil vom 15. Juli 2014 geurteilt, dass die Fluggastrechte-Verordnung (EG) 261/2004 auch auf Übersee Flüge Anwendung findet (Aktenzeichen 21 R 1056/14g) . Der Kläger hatte den Flug LX 93 von Sao Paulo nach Zürich (22.8.2013) mit Anschlussflug LX 578 (23.8.2013) nach Wien gebucht.

Der Flug von Sao Paulo verzögerte sich um rund 6 Stunden, sodass der Kläger schlussendlich in Wien mit einer Verspätung von gut 7 Stunden eintraf. – Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes ist für einen solchen Verspätungsfall eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 600 Euro geschuldet.

Die Swiss machte geltend, dass die Verspätung auf einen aussergewöhnlichen Umstand zurückzuführen sei. Nämlich eine gebrochene Cockpitscheibe. Eine solche habe besorgt und eingesetzt werden müssen. Ein Flug mit einer gebrochenen Cockpitscheibe sei aus Sicherheitsgründen nicht möglich gewesen. Die Cockpitscheiben unterständen keinem Wartungsintervall, und diese sei ohne Verschulden der Fluggesellschaft kaputt gegangen. Daher lägen aussergewöhnliche Umstände vor. – In diesem Falle müsste die Swiss keine Ausgleichszahlung erbringen.

Das Gericht prüfte, ob eine gebrochene Cockpitscheibe ein aussergewöhnlicher Umstand im Sinne der Verordnung ist. Es kam zum Schluss, dass es sich um einen ungewöhnlichen Defekt handeln möge, aber kein aussergewöhnlicher Umstand im Sinne der Verordnung vorliegt. Daher musste die Swiss die Ausgleichszahlung erbringen.

Interessant bei diesem Urteil ist: Im Verfahren vor der Zivilgerichtspräsidentin von Basel hatte die Swiss argumentiert, auf Übersee Flüge käme die Fluggastrechte-Verordnung nicht zur Anwendung und hatte Recht bekommen. Vor dem Landesgericht Korneuburg brachte sie dieses Argument gar nicht vor. Zitat: "Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass nicht einmal die Beklagte [also die Swiss, RM] behauptet hat, die EG-Verordnung 261/2004 gelte nicht für die Schweiz bzw. für den von der Beklagten durchgeführten Flug." (Quelle: DGfR-Newsletter).

Da scheint ein Sinneswandel eingetreten zu sein.

5. Reiserecht – Aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell" – ist da!

Die neue Reiserecht-Broschüre von Allianz Global Assistance ist da! "Reiserecht in a nutshell" so ihr Titel. Das Bundesgesetz über Pauschalreisen feiert seinen 20. Geburtstag. Da ist es an der Zeit, die rechtliche Entwicklung der letzten 20 Jahre zusammenzufassen. "Reiserecht in a nutshell" orientiert über das Reiserecht und den neusten Stand.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

6. Wie lange dauert die Sicherheitskontrolle?

Wer kennt es nicht? Nach dem Einchecken folgt die Sicherheitskontrolle. Da kann langes Anstehen angesagt sein. Aber wie lange? Austin-Bergstrom Airport (Texas) versucht es mit Wi-Fi. Boingo, Betreiber des Wi-Fi, erfasst die eingeschalteten Wi-Fi-Geräte in der Nähe der Sicherheitskontrollen. Daraus wird ermittelt, wann das Gerät die Warteschlange betritt und nach dem Sicherheitscheck wieder verlässt.

Die so errechneten Zeiten werden den Wi-Fi-Benützern zur Verfügung gestellt und auch auf Bildschirmen aufgeschaltet. (NZZ online und www.itworld.com). Dies ist eine echte Zusatzleistung.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Zeit für die Sicherheitskontrolle zulasten des Passagiers geht. Man darf nicht damit rechnen, dass es ohne "Zusatz-"Kontrolle geht oder kein vorausgehender Passagier das Prozedere verzögert. Wer zu spät beim Gate ankommt und der Boarding-Vorgang bereits abgeschlossen ist, verliert seinen Anspruch auf Transport.

7. Und zum Schluss: TTW in Zürich

Dieses Jahr werden wir am TTW in Zürich einen Workshop zum 20. Geburtstag des Bundesgesetzes über Pauschalreisen abhalten:

"20 Jahre Reiserecht – 10 Punkte, die Sie wissen müssen, andernfalls ...". Erfahren Sie in 45 Minuten alles Wichtige über Reiserecht – an welches Sie im Alltagsdschungel nicht denken, aber von entscheidender Bedeutung ist.

Donnerstag, 30. Oktober 2014 um 11 Uhr anlässlich des TTW im Kongresshaus Zürich (Einzelheiten im TTW-Programm, www.ttw.ch).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

P.S. Melden Sie sich für die Reiserecht-Workshops "Reiserecht A – Z" und "Reiserecht Plus" an, <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html